



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1031 Wien, Landstr. Hauptstr. 55-57  
DVR 37 257  
Telex 13 13 00 hagel a  
Telefax 714 35 82  
Telefon 0222/711 02 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 96 115/2-IX/6/94

Rat DI Freistetter/233

Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	23 P4
Datum	7.3.1994
Verteilt	8. März 1994

Betreff: Maß- und Eichgesetz; MEG;  
Novelle 1994;  
Durchführungsverordnungen;  
Aussendung zur Begutachtung

*A. Lobnig*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, 25 Exemplare des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes einer Novelle zum Maß- und Eichgesetz zu übermitteln. Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen der allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Als Begutachtungsende wurde der 31. März 1994 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 24. Feber 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. R. Kögerler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Jaw*

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl.Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 468/1992 und die Kundmachung BGBl.Nr. 779/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Nichtselbsttätige Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen als Mindestangaben die Mindestlast und den Hersteller tragen."

2. § 8 Abs. 3 Z 6 lautet:

"6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,"

3. § 8 Abs. 7 und 8 lauten:

"(7) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) sowie in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.

(8) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüfstellen (AkkG, BGBl.Nr. 468/1992) unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung nachgewiesen wird."

4. § 10 einschließlich der Überschrift lautet:

**"Beglaubigung von Meßgeräten**

§ 10. (1) Bei folgenden Meßgeräten kann die innerstaatliche Eichung durch die Beglaubigung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen ersetzt werden:

1. Mengenmeßgeräte für Gas;
2. Mengenmeßgeräte für Wasser;
3. Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
4. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen;
5. elektrischen Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.

(2) Jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden.

(3) Die Beglaubigung besteht aus der meßtechnischen Prüfung und der Anbringung der Beglaubigungszeichen. Bei der meßtechnischen Prüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen der Zulassung zur Eichung und der entsprechenden Vorschriften geprüft.

(4) Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EU-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EU-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen anstatt mit dem Zeichen der

Beglaubigung mit dem Zeichen für die EU-Ersteichung gestempelt werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Beglaubigungsstellen;
2. die Anforderungen an Beglaubigungsstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Beglaubigungsstellen;
4. die Zeichen der Beglaubigungsstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen;
6. die Meßgerätearten für die in § 10 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Meßgeräte.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, zusätzlich zur Anwendung zu bringen.

(7) Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn sie von Stellen nach § 10 beglaubigt wurden."

5. § 11 Z 2 lautet:

"2. Waagen zur Bestimmung der Masse

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien, "

6. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

"§ 12c. (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist."

7. In § 15 Z 2 wird die Wortfolge "Z 1 und 3 bis 9" durch die Wortfolge "Z 1 und 3 bis 10" ersetzt.

8. § 15 Z 4 lit. a lautet:

"a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,"

9. § 15 Z 4 lit. d entfällt, lit. "e" erhält die Bezeichnung "d".

10. In § 15 Z 4 lit. b ist die Wortfolge "lit. b" zu streichen.

11. Nach § 15 Z 5 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

"g) bei Wärmezählern,"

12. § 15 Z 9 lautet:

"9. bei Induktions-Elektrizitätszählern

- a) ohne Zusatzeinrichtung,
- b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
- c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk."

13. § 15 Z 10 entfällt.

14. In § 17 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

"14. elektrische Meßwandler."

15. § 18 Z 3 lautet:

"3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte

- a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,

- b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,"

16. In § 18 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften

- a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten (Konformitätsfeststellungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,
- b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
- c) Konformitätszeichen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind,
- festzulegen."

17. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Meßgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Meßgerätes heißt Nacheichung."

18. Nach § 36 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Die Eichung kann durch die Beglaubigung durch Stellen gemäß § 10, die Ersteichung durch Konformitätsfeststellungsverfahren gemäß § 18 Z 5, die der Eichung entsprechen, ersetzt werden."

19. § 37 lautet:

"§ 37. Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 durchgeführt und für dieses Verfahren die Bezeichnung "Eichung" festgelegt wurde."

20. Nach § 38 Abs. 8 wird folgender Absatz angefügt:

"(9) Die Zulassung zur Eichung kann durch jene Verfahren zur Feststellung der Konformität gemäß § 18 Z 5, die der Zulassung zur Eichung entsprechen, ersetzt werden."

21. In § 45 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort "Sicherheitszeichens" durch das Wort "Sicherungszeichens" ersetzt.

22. In § 45 Abs. 5 wird das Wort "Sicherheitszeichen" durch das Wort "Sicherungszeichen" ersetzt.

23. Nach § 45 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen ist auf 5 Jahre zu befristen."



24. Nach § 47 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Vorschriften über die Befundprüfung sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Abs. 5 bescheinigt worden ist, sinngemäß anzuwenden."

25. § 48 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn"

26. § 48 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) auch bei noch gültigem Eichstempel, Beglaubigungszeichen nach § 10 oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, daß das Meßgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht."

27. § 48 Abs. 3 entfällt.

28. § 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86/1975, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1992, bezeichneten Organwalter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren."

29. § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen, Maßbehältnissen und Fertigpackungen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen."

30. § 55 lautet:

"§ 55. Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs. 2 angeführten Organwalter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen."

31. § 56 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es zurückzuweisen."

32. Nach § 62 ist folgender § 62a einschließlich der Überschrift einzufügen:

### **"Abschnitt C**

#### **Öffentliche Wägestalten**

§ 62a. (1) Als öffentliche Wägestalten werden solche Anstalten bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wägeergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid ermächtigt worden sind.

(2) Diese Bescheinigungen haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind festzulegen:

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in Wägeanstalten;
2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren;
3. die Form der Wägebescheinigung;
4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt und kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörde hat die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten eine Gebühr einzuheben. Diese Gebühren können vom Landeshauptmann nach Anhörung der betroffenen Kreise unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes einer öffentlichen Wägeanstalt festgelegt werden. Legt dieser die Gebühren nicht fest, ist die öffentliche Wägeanstalt selbst berechtigt, entsprechende Gebühren festzusetzen."

33. § 67 einschließlich der Überschrift lautet:

#### "4. Sicherungszeichen

§ 67. Unbefristet erteilte Ermächtigungen zur Anbringung von Sicherungszeichen (§ 45 Abs. 2) verlieren spätestens 5

Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit."

34. § 68 einschließlich der Überschrift lautet:

#### **"5. Öffentliche Wägeanstalten**

§ 68. (1) Das Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten, RGBl.Nr. 85/1866 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 548/1935, tritt, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilte Berechtigungen zur Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten bleiben unberührt.

(2) Bestehende öffentliche Wägeanstalten haben ihre Tätigkeit bis 31.12.1995 der Eichbehörde anzuzeigen und die bei ihnen beschäftigten Wäger namhaft zu machen."

V O R B L A T T**PROBLEM:**

Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen, des Inkrafttretens des EWR und der Beitrittsverhandlungen Österreichs zur Europäischen Union sind Maßnahmen zur Angleichung von Rechtsvorschriften an europäisches Recht und zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendig. Dies macht eine neue Novelle des Maß- und Eichgesetzes erforderlich.

**ZIEL:**

Anpassung des Gesetzes im Sinne der Problemstellung zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit an richtig anzeigenden Meßgeräten im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und im Sicherheitswesen. Weiter Umsetzung von Vorschriften im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie eines allfälligen Beitrittes zur Europäischen Union

**INHALT:**

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

1. **Entfall der Eichpflicht** von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, Kalibrierstellen und Prüfstellen;
2. Einführung von **staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen** für die Beglaubigung von Mengenmeßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser;
3. **Umsetzung der EG-Richtlinie 90/384/EWG** betreffend Nicht-selbsttätige Waagen;
4. **Änderung der Eichpflicht** von bestimmten Meßeinrichtungen zur Messung der Aktivität von Radionukliden auf eine meßtechnische Kontrolle;
5. **Verlängerung der Nacheichfrist** für Wärmezähler von 4 auf 5 Jahre;
6. **Verordnungsermächtigung zur individuellen Verlängerung von Nacheichfristen** auf Grund statistischer Kontrollen;
7. **Änderungen und Ergänzungen** im Hinblick auf die Einführung von EWR-Recht;
8. **Neufassung der Bestimmungen für öffentliche Wägeanstalten.**

**ALTERNATIVEN:** Beibehaltung der bisherigen Regelungen; führt zu Wettbewerbsnachteilen für österreichische Unternehmen

**KOSTEN:** Durch Einführung von Beglaubigungsstellen starker Rückgang der Einnahmen des Eichwesens, der durch andere Tätigkeiten etwas gemildert werden kann

**PERSONAL:** Durch Umschichtung und Verlagerung der Tätigkeiten kein zusätzlicher Bedarf

## E R L Ä U T E R U N G E N

I. A l l g e m e i n e r T e i l

Das Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl.Nr.152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.468/1992, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr.779/1992, gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maße §§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen §§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen §§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen § 63
5. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 64 bis 70.

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Eichämter erstreckt sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erstens auf die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben, zweitens auf den physikalisch-technischen Prüfdienst und drittens auf die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten mit der höchstmöglichen Genauigkeit zu reproduzieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Als zusätzlicher - durch die Umsetzung von EWR-Recht bedingter - Tätigkeitsbereich wird die Kontrolle von Fertigpackungen wahrgenommen (§§ 24 bis 29 MEG).

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß und Gewicht der Internationalen Meterkonvention, RGBl.Nr.20/1876.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben geschieht in erster Linie dadurch, daß der Gesetzgeber für bestimmte Meßgeräte im Maß- und Eichgesetz eine "Eichpflicht" angeordnet hat.

Bei kompliziert aufgebauten Meßgeräten wird für jede Bauart in einem Zulassungsverfahren die Wirkungsweise der Meßgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt, ob die Meßgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Für das Eichwesen sind zwei internationale Organisationen maßgebend, nämlich die Meterkonvention (zuständig für die Maßeinheiten und deren Definitionen) und die Internationale Organisation für das gesetzliche Meßwesen (zuständig für die Vereinheitlichung der Eichvorschriften). In beiden Organisationen sind die Staaten des EWR vertreten. Die jeweiligen Beschlüsse der Generalkonferenzen beider Organisationen haben so weit wie möglich in den einzelnen Ländern rechtlich ihren Niederschlag zu finden. Damit wird ein einheitliches Maßsystem sowie einheitliche Eichvorschriften weltweit

gefördert. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Bestimmungen in den verschiedenen europäischen Staaten und jene in Österreich in weiten Bereichen annähernd gleich. Durch das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 ist nun der gesetzliche Rahmen erneut zu ändern.

Akkreditierungen werden in Österreich nach dem Akkreditierungsgesetz durchgeführt. Dieses stellt die Umsetzung der Normenserie EN 45 000 dar. In EN 45 001 unter Punkt 5.3.3 wird von den meßtechnischen Einrichtungen verlangt, daß das Kalibrierungsprogramm so ausgelegt und durchgeführt werden muß, daß alle in dem Laboratorium vorgenommenen Messungen auf nationale oder internationale Meßnormale rückgeführt werden können. Dies ist eine wesentlich umfangreichere Forderung als die Eichpflicht, da vom Betreiber des Laboratoriums in wesentlich kürzeren Abständen die Genauigkeit des Meßgerätes zu überwachen ist. Daher wird der **Entfall der Eichpflicht** von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, Kalibrierstellen und Prüfstellen unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschlagen.

In einigen Staaten des EWR werden Meßgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen, von privaten, staatlich akkreditierten Prüfstellen geprüft und können von diesen Stellen auch mit dem EG-Ersteichstempel versehen werden. Im Rahmen des EWR-Vertrages hat Österreich die Meßgeräte mit EG-Eichstempel der innerstaatlichen österreichischen Eichung gleichzusetzen (siehe auch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens, BGBl.Nr. 858/1993). So können Prüfstellen der Hersteller von Meßgeräten oder von Energieversorgungsunternehmen in Deutschland die EG-Ersteichung vornehmen. Diese muß dann in Österreich anerkannt werden.

Um auch in Österreich diese Möglichkeit zu schaffen, wird die Schaffung der Voraussetzungen zur Einführung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen für die Beglaubigung von Mengenmeßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser vorgeschlagen. Die Anwendung des Akkreditierungsgesetzes und die zu erlassende Durchführungsverordnung stellen sicher, daß die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler und somit das hohe Meßniveau beibehalten werden kann.

Die Richtlinie 90/384/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen ist eine Richtlinie, deren Umsetzung im Rahmen des EWR-Vertrages notwendig ist. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen betreffend die EG-Baumusterprüfung, die EG-Konformitätserklärung des Herstellers und die EG-Eichung sowie allgemeine technische Anforderungen an Nichtselbsttätige Waagen. Daher

wurde die Umsetzung der EG-Richtlinie betreffend Nichtselbsttätige Waagen in die Novelle des Maß- und Eichgesetzes aufgenommen.

In der Zukunft werden im Bereich der Elektrizitätsversorgung mehr und mehr vollelektronische statische (ohne bewegliche Teile) Zähler eingesetzt. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser neuen Zählergenerationen verlangt eine zusätzliche statistische Qualitätskontrolle und Zuverlässigkeitsüberwachung. Diese wird üblicherweise von den Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Bei einer Nacheichfrist von 8 Jahren ist eine wirtschaftliche Nutzung dieser Zähler aus Kostengründen nicht möglich. Daher sind dynamische Nacheichfristen von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nacheichfristen auf Grund statistischer Kontrollen aufgenommen.

Grundlage zur Errichtung von öffentlichen Wäg- und Meßanstalten ist das Gesetz vom 19. Juni 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 84/1866. Dieses Gesetz wurde seit dem Inkrafttreten vor 128 Jahren erst in den Jahren zwischen 1935 und 1942 etwas abgeändert. Da die Abänderungen teilweise nur arische Wäger zuließen, ist nicht mehr vollständig klärbar, welche Bestimmungen heute wirklich noch gültig sind. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Neuregelung der Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten in das Maß- und Eichgesetz aufzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, die des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorbereitung des Entwurfes aus Teil 2 Abschnitt C Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986.

Die personellen und finanziellen Erfordernisse schlüsseln sich wie folgt auf:

Nach dem Modell der Bundesrepublik Deutschland sollen private Beglaubigungsstellen zulässig sein, die unter der Aufsicht der Eichbehörde Prüfungen von Meßgeräten (Beglaubigungen) vornehmen. Die betroffenen Meßgerätearten sind Mengenmeßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

Die Einnahmen auf diesem Gebieten lagen 1993 bei ca. 68 Millionen Schilling. Diese Einnahmen werden derzeit in Abfertigungsstellen (§ 34 Z 3 MEG) erzielt. Diese Stellen sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit des Eichbeamten.

Die Beglaubigungsstellen werden stichprobenweise durch die Eichbehörde überwacht. Der Zeitaufwand sowie die Gebühren für



diese Überwachung sind entsprechen geringer als der Zeitaufwand für die Eichung eines jeden Meßgerätes.

Die Beglaubigung ist eine Wahlmöglichkeit zur Eichung. Daher ist davon auszugehen, daß wirtschaftliche Aspekte darüber entscheiden, ob eine Partei eine Beglaubigungsstelle errichten möchte oder nicht. Es ist daher nur für Stellen mit entsprechend hohen Stückzahlen von Meßgeräten wirtschaftlich.

Als große Abfertigungsstellen werden jene angesehen, in denen pro Jahr mehr als 30 000 (für Wärmezähler 10 000) Meßgeräte geeicht werden.

Als mittlere Abfertigungsstellen werden jene angesehen, in denen pro Jahr mehr als 4 001 (für Wärmezähler 10 01) Meßgeräte und Maximal 30 000 (10 000) geeicht werden.

Unter der Voraussetzung, daß 50 % aller großen und mittleren Abfertigungsstellen auf das System der Beglaubigung umsteigen, ergeben sich die folgenden Zahlen:

Frei werden durch weniger Eichungen:	10	Mannjahre
Benötigt für Kontrollen und Revision:	2,5	Mannjahre

Einnahmen aus statistischen Kontrollen:	S	900 000,--
<u>Einnahmen aus Eichungen:</u>	S	<u>37 000 000,--</u>
Gesamteinnahmen auf diesem Gebiet:	S	38 000 000,--

Darin sind noch nicht die Gebühren für die Akkreditierung (ca. 70 000.-- pro Beglaubigungsstelle in 5 Jahren) sowie Einnahmen im Rahmen des Prüfdienstes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Gutachter im Akkreditierungsverfahren, Anschluß an nationale Normale) enthalten.

Dazu wären noch jene Einnahmen zu rechnen, die von Bediensteten erzielt werden, die z.B. auf dem Sektor der Prüfung von Fertigpackungen eingesetzt werden.

Die Kontrolle von Fertigpackungen ist wesentlich personalintensiver als seinerzeit abgeschätzt wurde. Dies war aber erst nach der Einführung der EG-konformen Fertigpackungsverordnung zu ersehen.

Des weiteren ist es in zunehmenden Maße erforderlich, Grundlagenmessungen und Normalmessungen durchzuführen. Diese Messungen dienen der Wirtschaft als Grundlage der Meßtätigkeit im industriellen Bereich.

Um im EWR-Raum auch meßtechnisch mithalten zu können, ist die Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Bereich des Maß-

und Eichwesens dringend erforderlich. Im EWR-Raum ist durch die Einführung dieser Systeme eine hohe meßtechnische Qualität sichergestellt. Dies wird auch als vertrauensbildende Maßnahme der einzelnen meßtechnischen Staatsinstitute angesehen.

Die Einführung von Beglaubigungsstellen und die damit für einen anderen Arbeitsbereich einzusetzenden Bediensteten ist in der seit Jahren angespannten Personalsituation auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens notwendig und zweckmäßig.

II. B e s o n d e r e r T e i lZu Z 1 (§ 7 Abs.4):

Die Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG legt fest, daß Nichtselbsttätige Waagen den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen müssen. Diese Richtlinie gilt für alle Waagen, ohne Unterschied in welchen Bereichen sie verwendet werden. Diese Richtlinie unterscheidet in Artikel 1 zwei Fälle der Verwendung von Waagen. Die erste Verwendungsart wird durch die bisherige Eichpflicht abgedeckt. Waagen, die jedoch nicht im eichpflichtigen Verkehr eingesetzt werden, müssen nach der EG-Richtlinie als Mindestaufschriften die Fabrikmarke oder den Namen des Herstellers und die Angabe der Höchstlast tragen. Um der Rechtsunsicherheit vorzubeugen, wurden die Bestimmungen für Nichtselbsttätige Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, auch in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 3 Z 6):

Die Änderung ergibt sich aus dem Entfall der Eichpflicht für die akkreditierten Prüflaboratorien (siehe auch § 8 Abs. 8). Da die Meßgeräte von Ziviltechnikern und von Gewerbetreibenden nicht zwingend auf nationale oder internationale Normale rückgeführt werden müssen, ist die Eichpflicht aufrecht zu erhalten.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 7 und 8):

Akkreditierungen werden in Österreich nach dem Akkreditierungsgesetz BGBl.Nr.468/1992 durchgeführt. Dieses stellt die Umsetzung der Normenserie EN 45 000 dar.

In EN 45 001 unter Punkt 5.3.3 wird von den meßtechnischen Einrichtungen verlangt, daß das Kalibrierungsprogramm so ausgelegt und durchgeführt werden muß, daß alle in dem Prüf- und Kalibrierlaboratorium vorgenommenen Messungen soweit sinnvoll, auf nationale und, soweit vorhanden auf internationale Meßnormale rückgeführt werden können. Wo die Rückführbarkeit auf nationale oder internationale Meßnormale nicht möglich ist, muß das Laboratorium einen zufriedenstellenden Nachweis über Korrelation oder Genauigkeit der Prüfergebnisse erbringen (z.B. durch die Teilnahme an einem geeigneten Programm für Vergleichsmessungen, "Ringversuche").

Der Begriff "Rückführung" beschreibt einen Vorgang, durch den der von einem Meßgerät (oder einer Maßverkörperung) dargestellt

Meßwert über einen oder mehrere Schritte mit dem nationalen Normal für die betreffende Meßgröße verglichen werden kann. In jedem dieser Schritte wird ein Meßgerät mit einem Normal verglichen, dessen Meßabweichung zuvor seinerseits durch Kalibrierung mit einem Normal höherer Genauigkeit ermittelt wurde.

Referenzmaterialien müssen ebenfalls auf national oder international genormte Referenzmaterialien rückführbar sein.

Aus dem vorhin genannten ergibt sich, daß dies eine wesentlich umfangreichere Forderung darstellt als die Eichpflicht, da vom Betreiber des Laboratoriums in wesentlich kürzeren Abständen die Genauigkeit des Meßgerätes zu überwachen ist.

Beglaubigungsstellen und Kalibrierstellen müssen für die vorzunehmenden Messungen wesentlich genauere Meßeinrichtungen verwenden.

In akkreditierten Prüflaboratorien sollen für den Meßzweck geeignete Meßgeräte und Meßeinrichtungen verwendet werden. Der Nachweis einer entsprechenden Eignung kann z.B. durch die in- oder ausländische Zulassung zur Eichung, durch die EG-Zulassung oder durch die Bestätigung des Hersteller über die Produktion nach EN 29 001 (ISO 9001) oder EN 29 002 (ISO 9002) geführt werden.

#### Zu Z 4 (§ 10):

In einigen Staaten des EWR werden Meßgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen von privaten Prüfstellen geprüft und können auch mit dem EG-Ersteichstempel versehen werden. Im Rahmen des EWR-Vertrages hat Österreich die Meßgeräte mit EG-Eichstempel der innerstaatlichen österreichischen Eichung gleichzusetzen (siehe auch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens, BGBl.Nr.858/1993). So können z.B. Prüfstellen der Hersteller oder von Energieversorgungsunternehmen in Deutschland die EG-Ersteichung vornehmen. Diese muß dann in Österreich anerkannt werden.

Um auch in Österreich diese Möglichkeit zu schaffen, wird die Einführung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen für die Beglaubigung von Mengenmeßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser aufgenommen. Die Anwendung des Akkreditierungsgesetzes und die zu erlassende Durchführungsverordnung stellen sicher, daß die Genauigkeit der Meßgeräte und somit das hohe Meßniveau beibehalten werden kann.

Die Durchführungsverordnung regelt die Rechte und Pflichten, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung, die Überwachung und Kontrolle, die Haftung sowie die Stempel und Zeichen der Beglaubigungsstellen.

Zu Z 5 (§ 11 Z 2):

Die Änderungen betreffend die Eichpflicht sind durch die Richtlinie 90/384/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen erforderlich (Artikel 1 Abs. 2 Z 4 und 5 der Richtlinie).

Zu Z 6 (§ 12c):

Seit der Einführung der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden am 1. Jänner 1993 hat sich gezeigt, daß bei Meßeinrichtungen, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine entsprechende Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, eine Eichung im herkömmlichen Sinn nicht möglich ist.

Eine Änderung der Eichpflicht auf die Durchführung einer meßtechnische Kontrolle ist daher aus meßtechnischer Sicht notwendig. Die meßtechnische Kontrolle wird in diesem Fall durch jährliche Vergleichsmessungen durchgeführt. Dies bedeutet, daß den Betreibern solcher Meßeinrichtungen Proben zur Messung übergeben werden, deren Sollwerte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bestimmt wurden. Die Betreiber messen diese Proben. Anhand des Vergleiches der Ergebnisse der Messungen ist eine Beurteilung der Richtigkeit der Messungen möglich.

Zu Z 7 bis 13 (§ 15):

Die Erfahrungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen haben gezeigt, daß die Nacheichfrist für Längenmaßbänder und Peilbändern von zwei auf vier Jahre verlängert werden kann.

Auf Grund der technischen Fortschritte bei der Entwicklung von Wärmehählern kann die Nacheichfrist für Wärmehähler von 4 Jahre auf 5 Jahre verlängert werden.

Die Nacheichfrist für Balgengaszähler ist in Z 8 mit 12 Jahren festgesetzt. Drehkolbengaszähler und Turbinenradgaszähler sind nach § 17 Z 13 von der Nacheichung befreit. Andere Bauarten von Gaszählern sollen daher, da noch keine technische Erfahrungen vorliegen, mit einer 2-jährigen Nacheichfrist versehen werden.

Die Nacheichfrist von 20 Jahren ist für die Meßwandler aus technischer Sicht und auf Grund der Erfahrungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nicht mehr erforderlich. Daher sollen diese Meßgeräte von der Nacheichung befreit werden.

Die weiteren notwendigen Änderungen sind durch die vorstehenden Ergänzungen bedingt.

Zu Z 14 (§ 17 Z 14):

Die Nacheichfrist von 20 Jahren ist für die Meßwandler aus technischer Sicht und auf Grund der Erfahrungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nicht mehr erforderlich. Daher sollen diese Meßgeräte von der Nacheichung befreit werden.

Zu Z 15 (§ 18 Z 3):

In der Zukunft werden im Bereich der Elektrizitätsversorgung mehr und mehr vollelektronische Zähler eingesetzt. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser neuen Zählergenerationen verlangt eine zusätzliche statistische Qualitätskontrolle und Zuverlässigkeitsüberwachung. Diese wird üblicherweise von den Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Bei einer Nacheichfrist von 8 Jahren ist eine wirtschaftliche Nutzung dieser Zähler aus Kostengründen nicht möglich. Daher sind dynamische Nacheichfristen von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nacheichfristen auf Grund statistischer Kontrollen aufgenommen.

Diese Verlängerung der Nacheichfristen wird erst nach ausreichenden Untersuchungen der Eichbehörden in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen im Hinblick auf Elektrizitätszähler durchgeführt werden. Erst nach dem Vorliegen von ausreichenden Erfahrungen in Österreich kann dieses System der Verlängerung der Nacheichfristen jedoch eingesetzt werden.

Zu Z 16 (§ 18 Z 5):

Die Verfahren zur Feststellung der Konformität von Produkten ergeben sich allgemein aus dem Beschluß des Rates der EG vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG). Darin sind die verschiedenen Verfahren zur Feststellung der Konformität erläutert. Diese Verfahren reichen von der Erklärung des Herstellers über die Bauartzulassungen mit

Prüfungen von unabhängigen dritten Stellen bis zur umfassenden Qualitätssicherung.

In den jeweiligen spezifischen Richtlinien werden dann bestimmte Module zur Verwendung festgelegt.

Die Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen ist eine Richtlinie, deren Umsetzung im Rahmen des EWR-Vertrages notwendig ist. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen und Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend die EG-Baumusterprüfung, die EG-Konformitätserklärung des Herstellers und die EG-Eichung sowie allgemeine technische Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen. Daher werden Bestimmungen in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen, um einerseits diese Richtlinie in österreichisches Recht übernehmen zu können und andererseits darauf vorbereitet zu sein, weitere technische Harmonisierungsrichtlinien ohne weitere Änderung des Maß- und Eichgesetzes übernehmen zu können.

Die dazu noch zu erlassende Durchführungsverordnung, deren Regelungsinhalt hauptsächlich die Konformitätsfeststellungsverfahren sind, wird noch durch die technischen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ergänzt.

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 2):

Die Neuformulierung dient zur Klarstellung der Begriffe. Insbesondere der Begriff der Ersteichung wird in Zukunft besondere Bedeutung erlangen, da die Richtlinien der Europäischen Union nach dem "new approach" die erstmalige Inbetriebnahme oder das erstmalige Inverkehrbringen mit der Kennzeichnung der Produkte mit dem CE-Zeichen zulassen. Auf dem Meßgerätesektor ist darunter auch die EG-Ersteichung zu verstehen.

Zu Z 18 (§ 36 Abs. 5):

Die Gleichwertigkeit der innerstaatlichen Eichung mit Beglaubigungen nach § 10 sowie den Verfahren nach § 18 Z 5 ist durch die Aufnahme dieser Bestimmung gegeben.

Zu Z 19 (§ 37):

Die Neuformulierung dient der Klarstellung und Klärung, wann ein Meßgerät als "geeicht" bezeichnet werden darf..

Zu Z 20 (§ 38 Abs. 9):

Die Neuformulierung dient der Klarstellung der Gleichwertigkeit von EG-Zulassungsverfahren für Meßgeräte, die in den spezifischen Richtlinien gefordert sind.

Zu Z 21 bis 23 (§ 45 Abs. 3 bis 5 und 7):

In den Abs. 3 bis 5 soll die mißverständliche Wortfolge "des Sicherheitszeichens" durch die Wortfolge "des Sicherungszeichens" ersetzt werden.

Die Ermächtigung zur Anbringung der Sicherungszeichen hat zu einer großen Anzahl von Berechtigungen geführt. Änderungen, Firmenwechsel, Pensionierungen von Mitarbeitern und dergleichen werden jedoch nur höchst selten der Eichbehörde gemeldet.

Um die Übersicht über erteilte Ermächtigungen zu behalten, soll die Befristung auf 5 Jahre eingeführt werden.

Zu Z 24 (§ 47 Abs.3):

Die Vorschriften betreffend die Befundprüfung soll sowohl auf beglaubigte Meßgeräte als auch auf Meßgeräte, die nach anderen Konformitätsfeststellungsverfahren gekennzeichnet wurden, angewendet werden.

Zu Z 25 bis 27 (§ 48):

Aus sprachlichen Gründen und um die Beglaubigung von Meßgeräten sowie Verfahren nach § 18 Z 5 einzuschließen ist eine Neuformulierung erforderlich.

Zu Z 28 (§ 50 Abs. 2):

Zur Änderung dieser Bestimmung liegt bereits ein Initiativantrag im Parlament, der dem Bautenausschuß bereits zugewiesen wurde.

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung soll in der Praxis eine bessere Überwachbarkeit des Maß- und Eichgesetzes erreicht werden. Deshalb wird neben den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich und den bereits bisher erfaßten Organwaltern gemäß Lebensmittelgesetz 1975 auch eine Kontrollbefugnis der Organwalter gemäß § 16 Preisauszeichnungsgesetz 1992 normiert.



Stellt ein derartiger Organwalter im Zuge von Erhebungen der Preisauszeichnung z.B. in Gastgewerbebetrieben fest, daß Schankgefäße verwendet werden, die keinen Füllstrich bzw. keine Angabe über den Nenninhalt aufweisen, so war diesen Kontrollorganen der Preisbehörde mangels gesetzlicher Befugnis ein Einschreiten bzw. Tätigwerden im Sinne des Maß- und Eichgesetzes bisher nicht möglich. Werden Lebensmittel nach Masse verkauft (Fisch u.a.) so ist eine geeichte Waage im Gastgewerbebetrieb zu verwenden. Diese Kontrolle könnte auch von Kontrollorganen der Preisbehörde durchgeführt werden. Eine derartige flexiblere und bessere Überwachbarkeit ist aber sowohl wettbewerbsspolitisch als auch konsumenten- und tourismuspolitisch von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Bisher waren gemäß § 50 Abs. 2 auch Organwalter der Bundespolizei bzw. der Bundesgendarmerie kontrollbefugt. Durch das Weglassen dieser Organwalter soll, so wie etwa im Preisauszeichnungsgesetz, die Bundespolizei bzw. die Bundesgendarmerie von derartigen anderen Kontrollaufgaben entlastet werden.

Zu Z 29 (§ 52 Abs. 3):

Die vorgenommene Umformulierung ist durch die Änderung der Aufgabenstellung der Eichbehörde bedingt.

Zu Z 30 (§ 55):

Diese Änderung ist durch die Aufnahme der Bestimmungen betreffend öffentliche Wägestalten in § 62a (siehe Erläuterungen zu Z 32) bedingt.

Zu Z 31 (§ 56 Abs. 4):

Die neue Formulierung beinhaltet die sprachliche Richtigstellung und Klärung unter welchen Voraussetzungen das Meßgerät von der Eichung zurückzuweisen ist.

Zu Z 32 (§ 62a):

Grundlage zur Errichtung von öffentlichen Wäg- und Meßanstalten ist das Gesetz vom 19. Juni 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 84/1866. Dieses Gesetz wurde seit dem Inkrafttreten vor 128 Jahren in den Jahren zwischen 1935 und 1942 etwas abgeändert.

Die Änderungen waren bedingt durch:

- Verordnung vom 12. Oktober 1876, die eine Ausführungsvorschrift zum Gesetz von 1866 erläßt;
- § 45 Abs. 4 der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548/1935 (betroffen § 10 des Gesetzes von 1866),
- Einführung des Deutschen Maß- und Eichrechts im Jahre 1939, GBl. f. d. L. Österr. Nr. 1084/1939,
- 2. Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, DRGBl. I Seite 669,
- Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Februar 1943, III G 3100/43,
- "Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" Nr. 5 vom 12. Februar 1942 ("Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern"; diese Richtlinien enthalten in verschiedenen Punkten zweifellos typisches Gedankengut des Nationalsozialismus und sind schon diese Punkte auf Grund des § 1 R-ÜG, StGBl. Nr. 6/1945, als aufgehoben zu betrachten);

Mit dem § 70 Abs. 2 und 3 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) BGBl. Nr. 152/1950 wurden u. a. ausdrücklich aufgehoben:

- die Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland, GBl. f. d. L. Österr. Nr. 1084/1939,
- das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGBl. I S. 1499, sowie
- die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936, Deutsches RGBl. I S. 459 einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen.

Das derzeitige Maß- und Eichgesetz enthält die folgenden, für die öffentlichen Wägeanstalten gültigen Bestimmungen:

- § 8 Abs. 4: Der Eichpflicht unterliegen die Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden;
- § 55 Abs. 2: Die Eichbehörden haben die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

Auf Grund der unklaren Rechtslage und im Bestreben Rechtsunsicherheiten zu beseitigen wird vorgeschlagen, die Neuregelung der Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten in das Maß- und Eichgesetz aufzunehmen.

#### Zu Z 33 (§ 67):

Durch § 45 Abs. 7 (siehe Bemerkung zu Z 21 bis 23) wird die Befristung der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen auf 5 Jahre festgesetzt. Daher ist für bereits erteilte Ermächtigungen eine Übergangsregelung aufzunehmen.

Zu Z 34 (§ 68):

Um die bisher zugelassenen und erteilten Berechtigungen zur Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten in das System der Betreuung durch die Eichbehörde überzuführen, ist sicherzustellen, daß einerseits bisher erteilte Berechtigungen weiterhin Gültigkeit haben und andererseits die Eichbehörde die bereits vorhandenen Wägeanstalten und Wäger erfassen kann.

## Textgegenüberstellung

§ 7.	(4)		§ 7.	(4)	Nichtselbsttätige Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen als Mindestangaben die Mindestlast und den Hersteller tragen.
§ 8.	(3) 6.	für Prüfungen, welche von staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten im Rahmen ihrer Autorisation, von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,	§ 8.	(3) 6.	für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,
§ 8.	(7)		§ 8.	(7)	Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) und in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.
§ 8.	(8)		§ 8.	(8)	Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüfstellen (AkkG, BGBl.Nr. 468/1992) unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung nachgewiesen wird.
					Beglaubigung von Meßgeräten
§ 10.			§ 10.	(1)	Bei folgenden Meßgeräten kann die innerstaatliche Eichung durch die Beglaubigung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen ersetzt werden:
				1.	Mengenmeßgeräte für Gas;
				2.	Mengenmeßgeräte für Wasser;
				3.	Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
				4.	Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen;
				5.	elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.

- (2) Jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden.
- (3) Die Beglaubigung besteht aus der meßtechnischen Prüfung und der Anbringung der Beglaubigungszeichen. Bei der meßtechnischen Prüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen der Zulassung zur Eichung und der entsprechenden Vorschriften geprüft.
- (4) Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EU-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EU-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EU-Ersteichung gestempelt werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.
- (5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:
1. die Rechte und Pflichten von Beglaubigungsstellen;
  2. die Anforderungen an Beglaubigungsstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
  3. die Überwachung und Kontrolle von Beglaubigungsstellen;
  4. die Zeichen der Beglaubigungsstellen;
  5. die Haftung für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen;

§ 11. 2. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,

§ 12c.

§ 11. 2. Waagen zur Bestimmung der Masse

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,

§ 12c. (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

6. die Meßgerätearten für die in § 10 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Meßgeräte.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, zusätzlich zur Anwendung zu bringen.

(7) Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn sie von Stellen nach § 10 beglaubigt wurden.

				(3)	Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.
§ 15.	2.	"Z 1 und 3 bis 9"	§ 15.	2.	"Z 1 und 3 bis 10"
§ 15.	4.	a) bei Längenmaßstäben und bei Peilstäben mit nach Längenmaß geteilten Skala,	§ 15.	4.	a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
§ 15.	4.	b) .... in Z 9 lit b. festgelegt...	§ 15.	4.	b) .... in Z 9 festgelegt ...
§ 15.	4.	d) bei Wärmezählern	§ 15.	4.	d) entfällt, lit. e wird zu lit. d
§ 15.	5.	g)	§ 15.	5.	g) bei Wärmezählern,
§ 15.	9.	a) bei Mengenmeßgeräten für Gase mit Ausnahme von Balgengaszählern	§ 15.	9.	bei Induktions-Elektrizitätszählern
		b) bei Induktions-Elektrizitätszählern			a) ohne Zusatzeinrichtung,
		aa) ohne Zusatzeinrichtung,			b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
		bb) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,			c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.
		cc) mit mechanischem Zweitarifzählwerk,			
§ 15.	10.	bei Meßwandlern.	§ 15.	10.	entfällt
§ 17.	14.		§ 17.	14.	elektrische Meßwandler
§ 18.	3.	die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,	§ 18.	3.	die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte
					a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,

§ 18. 4. .... sicherzustellen.

§ 18.

§ 18.

§ 18.

b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,

4. .... sicherzustellen,

5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften

a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten (Konformitätsfeststellungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,

b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,

c) Konformitätszeichen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind,

festzulegen.

§ 36. (2) Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Ersteichung (Neueichung). Die innerhalb der Nacheichfrist vorgenommene Eichung heißt Nacheichung.

§ 36. (2)

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Meßgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Meßgerätes heißt Nacheichung.

§ 36. (5)

§ 36. (5)

Die Eichung kann durch die Beglaubigung durch Stellen gemäß § 10, die Ersteichung durch Konformitätsfeststellungsverfahren gemäß § 18 Z 5, die der Eichung entsprechen, ersetzt werden.

§ 37. Als geeicht dürfen nur Meßgeräte bezeichnet werden, auf die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen.

§ 37.

Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden wenn entweder



				1.	die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
				2.	die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 durchgeführt und für dieses Verfahren die Bezeichnung "Eichung" festgelegt wurde.
§ 38.	(9)		§ 38.	(9)	Die Zulassung zur Eichung kann durch jene Verfahren zur Feststellung der Konformität gemäß § 18 Z 5, die der Zulassung zur Eichung entsprechen, ersetzt werden.
§ 45.	(3)	Die ermächtigte Person, hat die erfolgte Anbringung des Sicherheitszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.	§ 45.	(3)	.... Sicherheitszeichens ....
	(4)	Nach der Anbringung des Sicherheitszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.		(4)	.... Sicherheitszeichens ....
	(5)	Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur ...		(5)	.... Sicherheitszeichens ....
§ 45.	(7)		§ 45.	(7)	Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen ist auf 5 Jahre zu befristen.
§ 47.	(3)		§ 47.	(3)	Die Vorschriften über die Befundprüfung sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Abs. 5 bescheinigt worden ist, sinngemäß anzuwenden.
§ 48.	(1)	Die Eichung eines Meßgerätes verliert ihre Gültigkeit, wenn	§ 48.	(1)	Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn
	e)	auch bei noch gültigem Eichzeichen leicht zu erkennen ist, daß das Gerät unrichtig geworden ist oder sonst den Eichvorschriften nicht mehr entspricht.		e)	auch bei noch gültigem Eichstempel, Beglaubigungszeichen nach § 10 oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, daß das Meßgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.

## Geltende Fassung

	(3)	Meßgeräte mit gültigem Eichzeichen, die leicht erkennen lassen, daß sie unrichtig sind oder sonst den Eichvorschriften nicht entsprechen, gelten als ungeeicht und dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden.		(3)	Entfällt
§ 50.	(2)	Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr.86 bezeichneten Aufsichtsorgane sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.	§ 50.	(2)	Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86/1975, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl.Nr. 146/1992, bezeichneten Organwalter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.
§ 52.	(3)	Die Eichbehörden haben ferner stichprobenweise die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen und Flaschen hinsichtlich der Vorschriften der §§ 20 und 24 Abs. 1 und 2 sowie der Schankgefäßeverordnung und der Flaschenverordnung zu überwachen.	§ 52.	(3)	Die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen, Maßbehältnissen und Fertigpackungen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen.
§ 55.		Die Eichbehörden haben	§ 55.		Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs.2
	1.	die im § 50 Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen,			angeführten Organwalter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.
	2.	die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.			
§ 56.	(4)	.....Entspricht das Meßgerät nicht den Eichvorschriften, so ist es zurückzuweisen.	§ 56.	(4)	.....Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es zurückzuweisen.

## Abschnitt C

## Öffentliche Wägearstanen

§ 62a.

Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 84/1866  
Gesetz vom 19. Juni 1866,  
über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstanen.

Giltig für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Ungarn,  
Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze.

Auf Grundlage meines Patentens vom 20. September 1865 und nach  
Anhörung meines Ministerrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Als öffentliche Wäg- und Meß-Anstanen werden solche An-  
stanen erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von  
Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten  
mittelst des Alkoholmeters für dritte Personen von der Regierung  
besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die  
von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens  
und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der  
Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§ 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßan-  
stanen steht der Gewerbsbehörde zu.

§ 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meß-Geschäft besorgen-  
den Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Diesel-  
ben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Be-  
zirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vor-  
nahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheini-  
gungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden  
Pflichten zu beeiden.

(Nach § 55 des Maß- und Eichgesetzes wird die in § 3 genannte  
Vereidigung schon jetzt von der Eichbehörde vorgenommen).

§ 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt,  
welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, über-  
nimmt für die von dem letzteren vorgenommenen Operationen die  
volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige  
Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach  
den allgemeinen Gesetzen.

§ 62a. (1)

Als öffentliche Wägearstanen werden solche Anstanen  
bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen  
und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wä-  
geergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid er-  
mächtigt worden sind.

(2)

Diese Bescheinigungen haben die Beweiskraft öffentli-  
cher Urkunden.

§ 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im § 3. genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Letzere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen beteiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§ 6. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

§ 7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meß-Apparaten ausgerüstet sein.

§ 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meß- Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Furtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Zeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Furtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzeichnenden Formularen zu führen. Die Furtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

§ 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten zu ertheilen.

§ 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten sind die Localverhältnisse zu berücksichtigen, und ist diesfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind festzulegen:

## Geltende Fassung

## Neue Fassung

§ 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§ 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

§ 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Concurrenz vorgenommen werden.

§ 14. Die Gemeinden haben die in Ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten strenge zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§ 15. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§ 6. dieses Gesetzes) einzuheben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammern. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

§ 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Handel und Volkswirtschaft beauftragt.

Schönbrunn, am 19. Juni 1866.

Franz Joseph m.p.

Graf Belcredi m.p.      Freiherr v. Wüllertorf m.p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter von Meyer m.p.

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in Wägeanstalten;
2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren;
3. die Form der Wägebescheinigung;
4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

## Geltende Fassung

## Neue Fassung

Reichsgesetzblatt Nr. 126/1876

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. October 1876, womit eine Ausführungs-Vorschrift zu dem Gesetze vom 19. Juni 1866 (R.G.Bl. Nr. 85) über die Errichtung der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten erlassen wird.

Der nach §. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1866 für die zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes zu bestellenden Personen vorgeschriebene Besitz der erforderlichen Befähigung ist künftighin durch eine bei einem k.k. Aichinspector abzulegende Prüfung über die genügende Kenntniß des Maß- und Gewichts-Systems, wie auch der vorschriftsmäßigen Wäge- und Meßwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Meßens nachzuweisen.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Tare von 5 fl. österr. Währung zu entrichten, welche dem betreffenden Aichinspector gebührt, und wird dem Candidaten über die entsprechende Befähigung ein Zeugnis ausgestellt.

Lasser m.p.

Chlumecky m.p.

## 4. Fertigpackungen

§ 67. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5 und 24 bis 29 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die eichrechtlichen Vorschriften für Flaschen BGBl.Nr.315/1990 gilt bis zur Erlassung der Durchführungsverordnungen zu § 27 dieses Bundesgesetzes (Fertigpackungsverordnungen) als Verordnung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt und kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörden haben die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten eine Gebühr einzuheben. Diese Gebühren können vom Landeshauptmann nach Anhörung der betroffenen Kreise unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes einer öffentlichen Wägeanstalt festgelegt werden. Legt dieser die Gebühren nicht fest, ist die öffentliche Wägeanstalt selbst berechtigt, entsprechende Gebühren festzusetzen.

## 4. Sicherungszeichen

Unbefristet erteilte Ermächtigungen zur Anbringung von Sicherungszeichen (§ 45 Abs. 2) verlieren spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

## 5. Prüfwesen

§ 68.

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen Bestimmungen der §§ 58 bis 62 weiter.

§ 68. (1)

(2)

(3)

## 5. öffentliche Wägearbeiten

Das Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten, RGBl.Nr. 85/1866 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 548/1935, tritt, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilte Berechtigungen zur Errichtung von öffentlichen Wägearbeiten bleiben unberührt.

Bestehende öffentliche Wägearbeiten haben ihre Tätigkeit bis 31.12.1995 der Eichbehörde anzuzeigen und die bei ihnen beschäftigten Wäger namhaft zu machen."